

*Der Leitungsausschuss der Fachhochschule Westschweiz,*

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) vom 6. Juli 2001,

gestützt auf das Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004, erlassen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),

gestützt auf die Verordnung der GDK über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen vom 17. Mai 2001,

gestützt auf das Vereinbarungsprotokoll über die gegenseitige Anerkennung von Studiengängen und Abschlüssen und über die Rahmenvorschriften für den Zugang von Studierenden und Diplomierten von einer Hochschule zur anderen (CUSO – HES-SO) vom 17. April 2007,

gestützt auf das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 18. September 2008,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Ziel

**Art. 1** <sup>1</sup>Die vorliegenden Richtlinien legen die besonderen Modalitäten zur Anwendung des Reglements über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO für Bewerber/innen des Bereichs Gesundheit an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) fest.

<sup>2</sup>Die Zulassungsbedingungen für den Studiengang Psychomotorik werden durch besondere Richtlinien geregelt.

Anpassung der Zulassungen

**Art. 2** <sup>1</sup>Die strategischen Ausschüsse der HES-SO und der HES-S2 können die Zulassungen in bestimmten Studiengängen anpassen.

<sup>2</sup>Die Zahl der in jedem betroffenen Studiengang zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, das Verfahren und die Bedingungen der Anpassung werden vom Leitungsausschuss der HES-SO festgelegt.

<sup>3</sup>Alle Bewerber/innen, die als zulassungsfähig beurteilt werden, müssen das Verfahren zur Anpassung der Zulassungen durchlaufen.

## II. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Zugangswege

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Bewerber/innen müssen die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllen, die mit den spezifischen oder nichtspezifischen Abschlüssen und den persönlichen Eignungen bzw. den Bedingungen für die Anpassung der Zulassungen in den betroffenen Studiengängen verbunden sind.

<sup>2</sup>Für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gesundheit sind folgende Zugangswege möglich:

- a) eine bereichsspezifische Vorbildung;
- b) eine nicht-bereichsspezifische Vorbildung, für die die Absolvierung und Anerkennung von Zusatzmodulen vor der Aufnahme des Bachelorstudiums erforderlich ist.

Beherrschung der Unterrichtssprache

**Art. 4** Die Bewerber/innen müssen die Unterrichtssprache beherrschen und bei zweisprachigen Studiengängen über gute Kenntnisse der Zweitsprache verfügen, die der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) entsprechen.

## III. Bereichsspezifische Vorbildung

Zulassungsbedingungen in Verbindung mit Abschlüssen

**Art. 5** Für den direkten Zugang zu den Studiengängen im Fachbereich Gesundheit der HES-SO müssen die Bewerber/innen einen der folgenden Abschlüsse vorweisen können:

- a) Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in einem dem gewählten Studiengang verwandten Berufsbereich + Berufsmaturität Gesundheit / Soziales (BMS);
- b) Fachmittelschulabschluss (FMS) mit Ausrichtung Gesundheit + Fachmaturität mit Ausrichtung Gesundheit.

## IV. Nicht-bereichsspezifische Vorbildung

Zugangswege, für die die Absolvierung von Zusatzmodulen erforderlich ist

**Art. 6** <sup>1</sup>Bewerber/innen mit den folgenden Abschlüssen können eine Zulassung durch Absolvierung von Zusatzmodulen vor Aufnahme des Bachelorstudiums erhalten:

- a) EFZ in einem anderen Fachbereich + Berufsmaturität;
- b) gymnasiale Maturität;
- c) Fachmaturität mit einer anderen Ausrichtung.

<sup>2</sup>Die Zusatzmodule müssen vor der Aufnahme des Bachelorstudiums anerkannt werden.

Zugangswege, für die der Nachweis des Vorkennniveaus erforderlich ist

**Art. 7** <sup>1</sup>Folgende Bewerber/innen, die die in Art. 6 aufgeführten Anforderungen bezüglich der Abschlüsse nicht erfüllen, können eine Zulassung erhalten, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie das Allgemeinbildungsniveau der Berufsmaturität erreicht haben:

- a) Bewerber/innen, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, müssen sich zu einer von der HES-SO durchgeführten Prüfung anmelden.
- b) Bewerber/innen, die das 30. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, können entweder an einem Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen und beruflichen Erfahrungen teilnehmen oder sich zu einer von der HES-SO durchgeführten Prüfung anmelden.

<sup>2</sup>Bewerber/innen, die die Prüfung bestanden haben oder von einer Anerkennung von Bildungsleistungen und beruflichen Erfahrungen profitieren, müssen die Zusatzmodule absolvieren.

<sup>3</sup>Mit der erfolgreichen Absolvierung der Zusatzmodule erhält der/die Bewerber/in Zugang zum Bachelorstudium.

Anerkennung von Bildungsleistungen und beruflichen Erfahrungen

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Ausbildungsstandorte können Personen, die das 30. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben und die in den vorliegenden Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen für den Zugang zu den Zusatzmodulen nicht erfüllen, im Rahmen einer Zulassung *sur Dossier* unter Anerkennung von Bildungsleistungen und beruflichen Erfahrungen durch den Fachbereich zulassen, wenn diese im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn ein Allgemeinbildungsniveau erreicht haben, das den geforderten Abschlüssen entspricht.

<sup>2</sup>Mit der Anerkennung von Bildungsleistungen und beruflichen Erfahrungen erhält der/die Bewerber/in Zugang zu den Zusatzmodulen, die für die Aufnahme des Bachelorstudiums erforderlich sind.

<sup>3</sup>Im Falle einer teilweisen Anerkennung von Bildungsleistungen und beruflichen Erfahrungen werden entsprechende Zusatzausbildungen verlangt.

<sup>4</sup>Die Regeln und Praktiken betreffend die Zulassung *sur Dossier* sind für alle Studiengänge des Fachbereichs identisch.

EFZ

**Art. 9** Bewerber/innen, die ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in einem dem gewählten Studiengang verwandten Berufsbereich besitzen, können sich zur Zulassungsprüfung anmelden, sofern sie in ihrem Fachbereich bereits eine dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt haben.

Ausländische Abschlüsse

**Art. 10** Die Zugangsbedingungen für Bewerber/innen mit ausländischen Abschlüssen sind in den Anwendungsbestimmungen festgelegt.

Persönlicher  
Eignungstest

**Art. 11** <sup>1</sup>Mit Ausnahme von Inhabern/Inhaberinnen eines EFZ im angestrebten Studienbereich, das durch die Berufsmaturität Gesundheit / Soziales ergänzt wird, sowie von Inhabern/Inhaberinnen einer Fachmaturität Gesundheit, müssen die Bewerber/innen ihre persönliche Befähigung unter Beweis stellen, die ihnen die weitere Ausübung des im Verlauf der Ausbildung erlernten Berufs ermöglicht.

<sup>2</sup>Die Beurteilung dieser persönlichen Befähigung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Lebenslaufs, eines oder mehrerer persönlicher Gespräche sowie gegebenenfalls spezieller Zulassungsprüfungen, und zwar vor der Absolvierung der Zusatzmodule durch den betroffenen Bewerber / die betroffene Bewerberin.

<sup>3</sup>Die Bedingungen und Kriterien für die Bewertung der persönlichen Befähigung sind für alle Bewerber/innen desselben Studiengangs identisch.

<sup>4</sup>Sollte die Entscheidung über die persönliche Befähigung negativ ausfallen oder die Bewertung im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anpassung der Zulassungen in den betroffenen Studiengängen nicht ausreichend sein, können sich die Bewerber/innen erneut um eine Zulassung bemühen, insgesamt jedoch höchstens dreimal. Die Frist zwischen zwei Bewerbungen beträgt mindestens ein Jahr.

## V. Zulassungsverfahren

Bewerbungs-  
unterlagen

**Art. 12** <sup>1</sup>Bewerber/innen, die zum Studiengang zugelassen werden möchten, müssen ihre Bewerbungsunterlagen beim gewählten Ausbildungsstandort einreichen, in Übereinstimmung mit den vom jeweiligen Fachbereich erlassenen Bedingungen.

<sup>2</sup>Die Studiengänge teilen mit, welche Unterlagen für das Zulassungsverfahren einzureichen sind, sowie den diesbezüglichen Zeitplan und die Bedingungen für die Anpassung der Zulassungen in den betroffenen Studiengängen.

<sup>3</sup>Der/die Bewerber/in kann sich im Verfahren zur Anpassung der Zulassungen erneut um eine Zulassung bemühen, insgesamt jedoch höchstens dreimal. Die Frist zwischen zwei Bewerbungen beträgt mindestens ein Jahr.

<sup>4</sup>Die Anmeldegebühren sind für jedes Zulassungsverfahren zu entrichten. Sie sind nicht rückzahlbar.

Zulassungs-  
entscheidung

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Ausbildungsstandorte und Schulen treffen die Entscheidung über die Zulassung der Bewerber/innen zum Studiengang.

<sup>2</sup>Die Zulassung eines/einer Bewerbers/Bewerberin ist für alle Ausbildungsstandorte desselben Studiengangs gültig.

<sup>3</sup>Die Gültigkeitsdauer der Zulassungsbescheinigung beträgt:

- a) ein Jahr für Studiengänge mit Anpassung der Zulassungen;
- b) zwei Jahre für Studiengänge ohne Anpassung der Zulassungen.

<sup>4</sup>Gegen eine Entscheidung über die Nichtzulassung können Rechtsmittel eingelegt werden.

Liste der EFZ

**Art. 14** Die Liste der EFZ und der anderen Abschlüsse, die den Zugang zu dieser Ausbildung ermöglichen, wird von der Aufnahmekommission der HES-SO festgelegt.

## VI. Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmung

Übergangs-  
bestimmung  
I. Diplommittelschule  
oder Fachmittelschule

**Art. 15** <sup>1</sup>Inhaber/innen eines Diploms, das von einer Diplommittelschule oder einer Fachmittelschule erteilt wurde, können bis zum Beginn des Schuljahres 2011 zu denselben Bedingungen zugelassen werden wie Bewerber/innen, die über einen der in Art. 6 aufgeführten Abschlüsse verfügen.

<sup>2</sup>Sie müssen die Zusatzmodule absolvieren.

II. Prüfung

**Art. 16** Bis zum Beginn des Schuljahres 2010 kann die Prüfung im Sinne von Art. 7 durch die erfolgreiche Absolvierung von Zusatzausbildungen ersetzt werden, die von der nachobligatorischen Ausbildungseinrichtung durchgeführt werden.

Inkrafttreten

**Art. 17** <sup>1</sup>Die vorliegenden Richtlinien treten am 16. Oktober 2008 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie ersetzen die Richtlinien für die Zulassung in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit der HES-SO vom 1./2. September 2005 für Bewerber/innen des Fachbereichs Gesundheit.

Diese Richtlinien wurden vom Leitungsausschuss der HES-SO in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2008 verabschiedet.

Die Änderung der vorliegenden Richtlinien wurde durch Beschluss (Nr. 12/14/2009) des Leitungsausschusses der HES-SO in seiner Sitzung vom 6. März 2009 verabschiedet. Sie tritt am 6. März 2009 in Kraft.

## Nachfolgende Änderung des geltenden Rechts

Die Richtlinien für die Zulassung in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit der HES-SO vom 1./2. September 2005 werden wie folgt geändert:

*Titel*

Richtlinien für die Zulassung im Bereich Soziale Arbeit der HES-SO

*Art. 1 Abs. 1*

Die vorliegenden Richtlinien legen die Rahmenbedingungen zur Anwendung der Bundesgesetzgebung, insbesondere Artikel 5 Absatz 2 des FHSG und der in der Präambel aufgeführten Profile für den Bachelorstudiengang im Bereich Soziale Arbeit der Fachhochschule Westschweiz fest.

*Art. 1 Abs. 3*

Aufgehoben

*Art. 6*

Aufgehoben

*Art. 7*

Aufgehoben

*Art. 8*

Aufgehoben

*Art. 12 Abs. 1*

Aufgehoben

Diese Änderungen wurden vom Leitungsausschuss der HES-SO in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2008 verabschiedet.